Satzung des Chemnitzer Wandersportvereins e.V. (CWV)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Chemnitzer Wandersportverein e.V.“, Im nachfolgenden „CWV“ genannt. Er gründete sich am 28.03.1992 und wurde am 22.07.1992 unter der Nummer VR 764 in das Vereinsregister beim Registergericht Chemnitz eingetragen.
2. Der Sitz des CWV ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr des CWV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit

Der CWV ist Mitglied im
- Landessportbund Sachsen e.V. (LSB),
- Stadtsportbund Chemnitz e.V.,
- Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V. (SWBV),
- Landesfachverband im LSB,
- Wandersportverband Chemnitz-Erzgebirge e.V., Regionalverband im SWBV.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der CWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – speziell die Förderung des Sports entsprechend §52, Absatz 2 AO. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der CWV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der CWV betreibt den Wandersport in allen Formen, besonders das volkssportliche Wandern, aber auch das Sport- und Langstreckenwandern und artspezifische Veranstaltungen für seine Mitglieder. Darüber hinaus wendet er sich mit seinen öffentlichen Wanderveranstaltungen an alle interessierten Bürger, auch an Kinder und Jugendliche.
2. Der CWV unterstützt die Ziele und Aufgaben des SWBV, besonders die sportart- und regelgerechte Durchführung des Wanderns.
3. Der CWV achtet bei seinen Aktivitäten auf den Schutz der Natur und der Umwelt.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des CWV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der CWV gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Wahlordnung, eine Ehrenordnung und gegebenenfalls noch weitere Ordnungen.
3. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied und Fördermitglied des CWV kann jeder Bürger werden, der diese Satzung anerkennt. Bürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Freistaat Sachsen haben, können nur als Fördermitglied dem CWV beitreten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des CWV zu stellen. Bei Personen unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im CWV erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt muss bis zum **31.10.** eines jeden Jahres zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von **2** Monaten nach der ersten Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
c. mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
d. ein unsportliches Verhalten vorliegt
e. sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaft verdienstvoller Mitglieder oder Personen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der CWV erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrag ist spätestens zum **31.10.** des Jahres für das Folgejahr zu zahlen. Entsprechende Regelungen zur Verwendung der Mitgliedsbeiträge und zur Beitragszahlung von Ehrenmitgliedern sind in einer Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.
2. Der CWV zahlt Mitgliedsbeiträge an die im § 2 genannten Bünde und Verbände.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - möglichen Fördermitteln,
 - Zuwendungen und Spenden,
 - Eigeneinnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mit glieder erhalten keine finanziellen Mittel des Vereins, ausgenommen sind die im Rahmen von Förderprojekten des Breitensports einzusetzenden Eigenmittel des Vereins zur Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Trainer-C Breitensport Wandern und die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an die Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Absatz 3 dieser Satzung.
 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährlich festzulegende Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der im Einkommenssteuergesetz § 3 Nr. 26 a festgelegten Ehrenamtspauschale erhalten. Ob die Ehrenamtspauschale gezahlt wird und in welcher Höhe richtet sich nach der Haushaltslage des Vereins. Die individuelle Höhe pro Vorstandsmitglied wird vom Vorstand beschlossen. Im jährlich von den Mitgliedern zu beschließenden Haushaltsplan werden ggf. entsprechende Festlegungen getroffen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Rechenschaftsbericht, den Finanzbericht sowie den Kassenprüfbericht des letzten Geschäftsjahres. Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr. Außerdem beschließt sie den Haushaltsplan.
 Sie beschließt Satzungsänderungen, Vereinsordnungen, Ausschlüsse aus dem Verein und die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die zur Einberufung ausschlaggebenden und mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Darüberhinausgehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 13 bleibt davon unberührt.
 Die Abstimmungen erfolgen offen. Im Einzelfall kann eine andere Abstimmungsart durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand des Vereins und zwei Kassenprüfer. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
 Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung im internen Wanderkalender des Vereins. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung gestellt werden. Die geänderte Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
9. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden Vereinszusammenkünfte durchgeführt, die der Informationsvermittlung durch den Vorstand und der Gestaltung des Vereinslebens dienen. Die Termine stehen im vereinsinternen Wanderkalender.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister

 Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
 Alle drei vertreten jeweils allein.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Fachwart Kultur
 - Fachwart für Mitgliederbewegung
 - Fachwart Wandern
 - Fachwart moderne Medien/EDV
 - Fachwart für Öffentlichkeit
 - Schriftführer

Genannte Ämter dürfen in Personalunion ausgeübt werden.

2.1 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Termine werden jährlich in einem Protokoll der Vorstandssitzung festgelegt.
Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind. Er erarbeitet Vorschläge für die Satzungsänderungen, die Vereinsordnungen, Rechenschaftsberichte, Finanzberichte und Haushaltspläne . Er ist für die Kommunikation im Verein und nach außen zuständig. Er löst Konflikte, die im Verein aufgetreten sind.

2.2 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nach den Regelungen der Satzung (gleich aus welchem Grund) nicht alle Vorstandsposten besetzt sind. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

2.3 Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
Die Kassenprüfer legen nach Prüfung des Jahresabschlusses ihren schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vor.
Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der CWV kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 75 von Hundert seiner Mitglieder dem zustimmen. Die Auflösung des CWV muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn 75 von Hundert seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich bis zum **20.11.** eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des CWV am 25.02.2026 beschlossen und ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 28.03.1992, letztmalig geändert und im Vereinsregister eingetragen am 17.04.2019.
3. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 25.02.2026